

Vorzeitiges Lieferverlangen gemäß § 4 (2) der Anleihebedingungen

(Bitte in Druckschrift und leserlich ausfüllen:)

An: **Bayerische Landesbank**
Geschäftsfeld Markets
Structured Products (0500/5933]
Brienner Str. 18
80333 München
(„Rücknahmestelle“)

Auftraggeber (Name/Firma)

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

Telefonnummer (bei Rückfragen)

Hiermit mache ich / machen wir von meinem / unserem Recht gem. § 4 (2) der Anleihebedingungen Gebrauch und verlange / verlangen in Bezug auf

_____ (bitte Anzahl angeben) **Stck. Inhaberschuldverschreibungen (WKN: A2F6KP / ISIN: DE000A2F6KP1)** (die „Schuldverschreibungen“ und jeweils eine „Schuldverschreibung“) der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH (die „Emittentin“)

die Lieferung einer Krügerrand-Goldmünze, deren Feingehalt mindestens 916,66/1000 und deren Feingewicht eine Unze (1 oz) beträgt („Krügerrand-Goldmünze“), je Schuldverschreibung an die Lieferstelle.

Der Beleg über den Übertrag einer entsprechenden Stückzahl von Schuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot Nr. 5469918300 der Emittentin bei der Bayerischen Landesbank

ist beigelegt wird unverzüglich nachgereicht.

Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Transportauftrag nebst allen Begleitunterlagen an die Bayerische Landesbank, Kompetenzzentrum für Sorten und Edelmetalle, als Lieferstelle

ist beigelegt wird unverzüglich nachgereicht.

Ich erkläre / wir erklären, auf eigene Rechnung zu handeln und die in dem Transportauftrag bezeichneten Entgelte und Kosten für den Werttransport zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu übernehmen und nach Erhalt der Rechnung den Rechnungsbetrag auf das Konto der Lieferstelle zu überweisen.

_____ (Ort, Datum)	x _____ (Unterschrift Gläubiger)
-----------------------	--

Vermerk der Rücknahmestelle:

(Von der Rücknahmestelle auszufüllen)

Liefervoraussetzungen gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (4) (a) und (b) der Anleihebedingungen liegen vor:

Ja / Nein

Ort, Datum

(Unterschrift Rücknahmestelle)

Wichtige Hinweise zur Auslieferung:

1. Gem. § 4 (2) der Anleihebedingungen besteht ein verbrieftes Recht des Gläubigers auf Lieferung von Krügerrand-Goldmünzen an die Lieferstelle vor dem Endfälligkeitstag nur bei Vorliegen der in § 4 (2) i.V.m. § 3 (4) der Anleihebedingungen genannten Lieferbedingungen.
2. Das Lieferverlangen muss gegenüber der Rücknahmestelle erklärt werden (§ 4 (2) der Anleihebedingungen). Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer der Gläubiger das Lieferverlangen geltend macht, müssen auf das Depot der Emittentin bei der Rücknahmestelle gutgeschrieben werden (§ 4 (2) i.V.m. § 3 (4) (a) der Anleihebedingungen). Ferner muss der Lieferstelle über die Rücknahmestelle ein rechtswirksam ausgefertigtes Original des Transportauftrags (nebst allen erforderlichen Unterlagen) zugehen (§ 4 (2) i.V.m. § 4 (2) (b) der Anleihebedingungen). Zudem müssen der Lieferstelle alle Unterlagen und Nachweise (einschließlich etwaiger Identifikations- und Legitimationsnachweise) zur Verfügung gestellt werden, die gemäß dem auf der Internetseite der Emittentin (www.kruegerand-anleihe.de/formulare) zur Verfügung gestellten Dokument „Transport von Krügerrand-Goldmünzen“ für die Auslieferung von Krügerrand-Goldmünzen an den jeweiligen Gläubiger erforderlich sind.
3. Die Rücknahmestelle wird bei ihr eingehende Transportaufträge unverzüglich an die Lieferstelle weiterleiten. Die Lieferstelle kann Aufträge zum Transport von Krügerrand-Goldmünzen ablehnen, wenn diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausgeführt werden können (z.B. weil die Empfängeradresse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt oder sich der Auftraggeber nicht hinreichend legitimiert oder die hinreichende Feststellung seiner Identität und/oder des wirtschaftlich Berechtigten u.a. für Zwecke der Prüfung auf Einhaltung der einschlägigen Embargo-, Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorschriften nicht ermöglicht hat). Falls die Lieferstelle einen Transportauftrag ablehnt, teilt sie dies der Rücknahmestelle und dem jeweiligen Gläubiger unverzüglich mit.
4. Nachdem sämtliche Unterlagen und Nachweise (einschließlich etwaiger Identifikations- und Legitimationsnachweise) zur Verfügung gestellt wurden und die Lieferstelle auf dieser Basis verifizieren konnte, dass sie nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, den entsprechenden Transportauftrag auszuführen, sendet sie dem Gläubiger eine Rechnung in Bezug auf die Kosten des Transports von der Lieferstelle zum Gläubiger zu. Erst nach Eingang des Rechnungsbetrages auf dem in der Rechnung genannten Konto der Lieferstelle wird die Lieferstelle den Auftrag ausführen und die betreffenden Krügerrand-Goldmünzen dem Transportunternehmen übergeben.
5. Sofern die Lieferstelle den Transportauftrag annimmt, erfolgt die Auslieferung der gemäß Ziffer 4 räumlich getrennt gelagerten Krügerrand-Goldmünzen nach Eingang der im Transportvertrag vereinbarten Entgelte und Kosten (Gutschrift per Überweisung zugunsten der Lieferstelle, vgl. § 4 (2) i.V.m. § 3 (4) (d) der Anleihebedingungen).
6. Ist eine Auslieferung durch oder im Auftrag der Lieferstelle an den Gläubiger aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder verweigert der Gläubiger die Entgegennahme, ist die Lieferstelle berechtigt, die Krügerrand-Goldmünzen auf Kosten des Gläubigers zu hinterlegen.
7. Eine Auslieferung findet aus Rechtsgründen nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ausschließlich an die namentlich im Transportauftrag genannten empfangsberechtigten Personen statt, die sich sowohl vorab als auch bei Übergabe durch das Transportunternehmen u.a. zur Einhaltung der geltenden Embargo-, Geldwäsche- und Antiterrorismusfinanzierungsbestimmungen entsprechend identifizieren und legitimieren müssen.